

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

OMV Austria Exploration & Production GmbH
z.H. Herrn Dr. Otto Stummer
Protteser Straße 40
2230 Gänserndorf

Beilagen

RU4-U-882/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Manuel Reiter, LL.M., MBA	15247	31. März 2017

Betrifft

OMV Austria Exploration & Production GmbH - Sonde Höflein 8a (Erdgasförderung) - Standort: Stadtgemeinde Klosterneuburg (TU), KG Kritzendorf, Gst. Nr. 486, 487, 488, 492, 493 und 494; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die OMV Austria Exploration Production GmbH, Protteser Straße 40, 2230 Gänserndorf, hat mit Schreiben vom 16.01.2016 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Bohrung Höflein 8a“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Bohrung Höflein 8a“ der OMV Austria Exploration Production GmbH, Protteser Straße 40, 2230 Gänserndorf, nämlich die Ertüchtigung der bestehenden Sonde in der Stadtgemeinde Klosterneuburg beim Weißen Hof auf den Grundstücken Gst Nrn. 486, 487, 488, 492, 493 und 494, GB 01705, KG Kritzendorf („Höflein 8“) und die Wiederherstellung der Erdgasförderung dieser Sonde über eine Ablenkbohrung mit der Bezeichnung „Höflein 8a“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 28 und Z 29 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die OMV Austria Exploration Production GmbH, Protteser Straße 40, 2230 Gänserndorf, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-882/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.)

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 3 Abs. 7 iVm Z 28 und Z 29 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015
idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

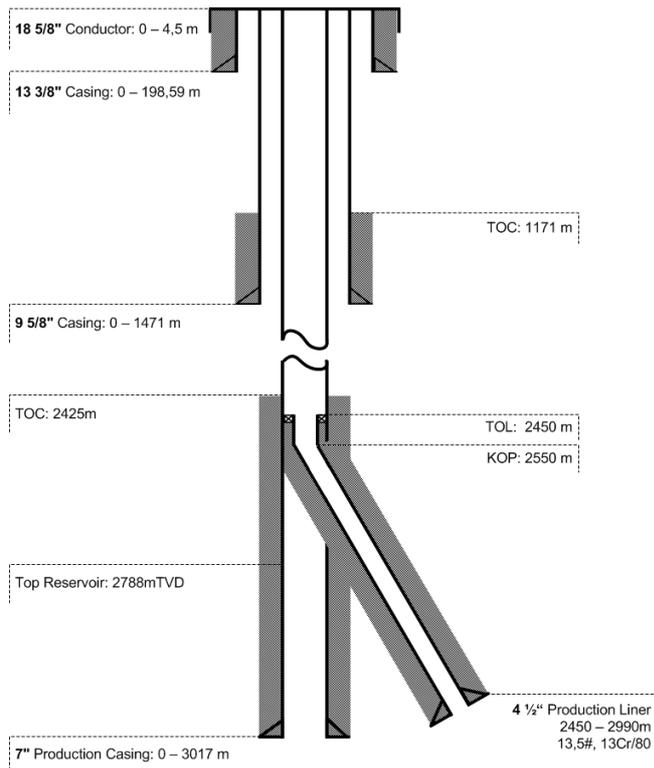
1.1 Die OMV Austria Exploration Production GmbH, Protteser Straße 40, 2230 Gänserndorf, hat mit Schreiben vom 16.01.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die Ertüchtigung der bestehenden Sonde in der Stadtgemeinde Klosterneuburg beim Weißen Hof auf den Grundstücken Gst Nrn. 486, 487, 488, 492, 493 und 494, GB 01705, KG Kritzendorf („Höflein 8“) und die Wiederherstellung der Erdgasförderung dieser Sonde über eine Ablenkbohrung mit der Bezeichnung „Höflein 8a“, gestellt.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Es soll aus der bestehenden Sonde „Höflein 8“ eine Ablenkbohrung durchgeführt werden. Dazu soll eine Bohranlage errichtet werden, mit welcher eine Tiefbohrung mit einer Endteufe von rund 3.017 m niedergebracht wird.

2.1.2 Bohrlochverlauf



2.1.3 Der bestehende Bohrplatz soll für diese Zwecke wie folgt erweitert werden:

- ca. 1300 m² Bohranlagenflächenbedarf
- 200 m² Parkplatz
- ca. 700 m² Humuslager

2.1.4 Zusätzlich werden ca. 1.200 m² geschottert (Erweiterung) und Grünböschung im Ausmaß von ca. 650 m² angelegt.

2.1.5 Die bisher zur Wartung der Sonde Höflein 8 genutzte Zufahrt wird auch für das gegenständliche Vorhaben genutzt; es sind für das Vorhaben keine Adaptierungen erforderlich.

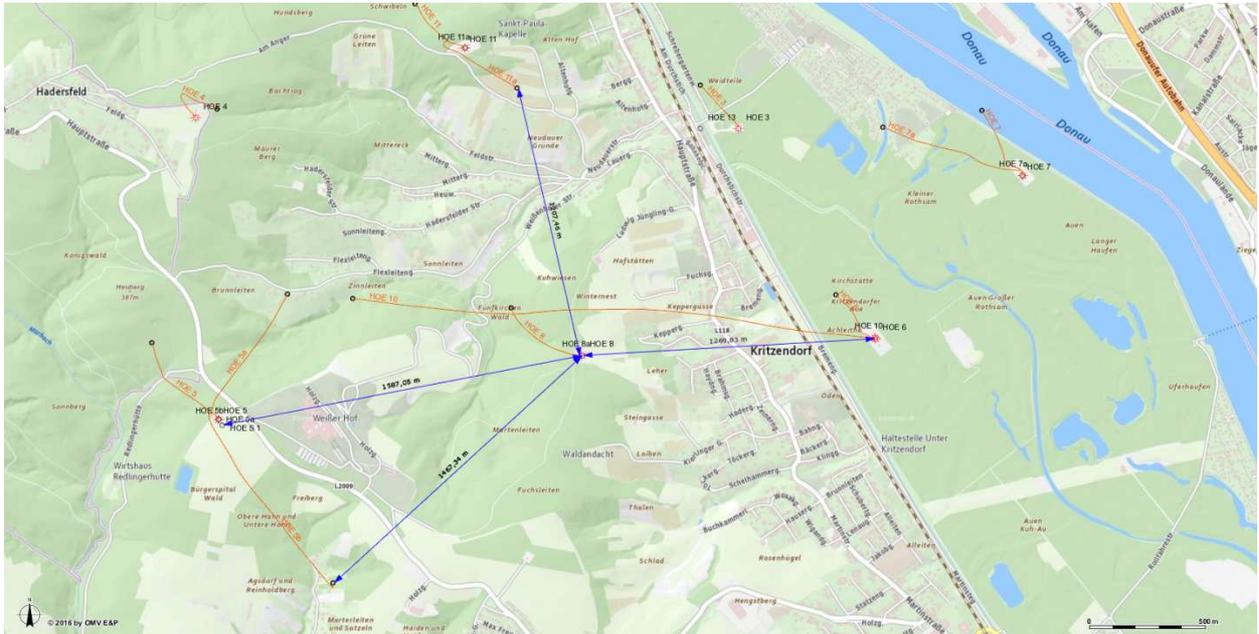
2.1.6 Rodungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

2.1.7 Die Erweiterung des bestehenden Sondenplatzes wird rund 8 Wochen in Anspruch nehmen. Anschließend erfolgen die Bohrung und danach der Abbau der Bohranlage sowie der Rückbau des Bohrplatzes. Dies wird in etwa 11 Wochen in Anspruch nehmen.

2.1.8 Anschließend wird bei Fündigkeit der Bohrung die Förderung des Erdgases im konsentrierten Ausmaß fortgesetzt.

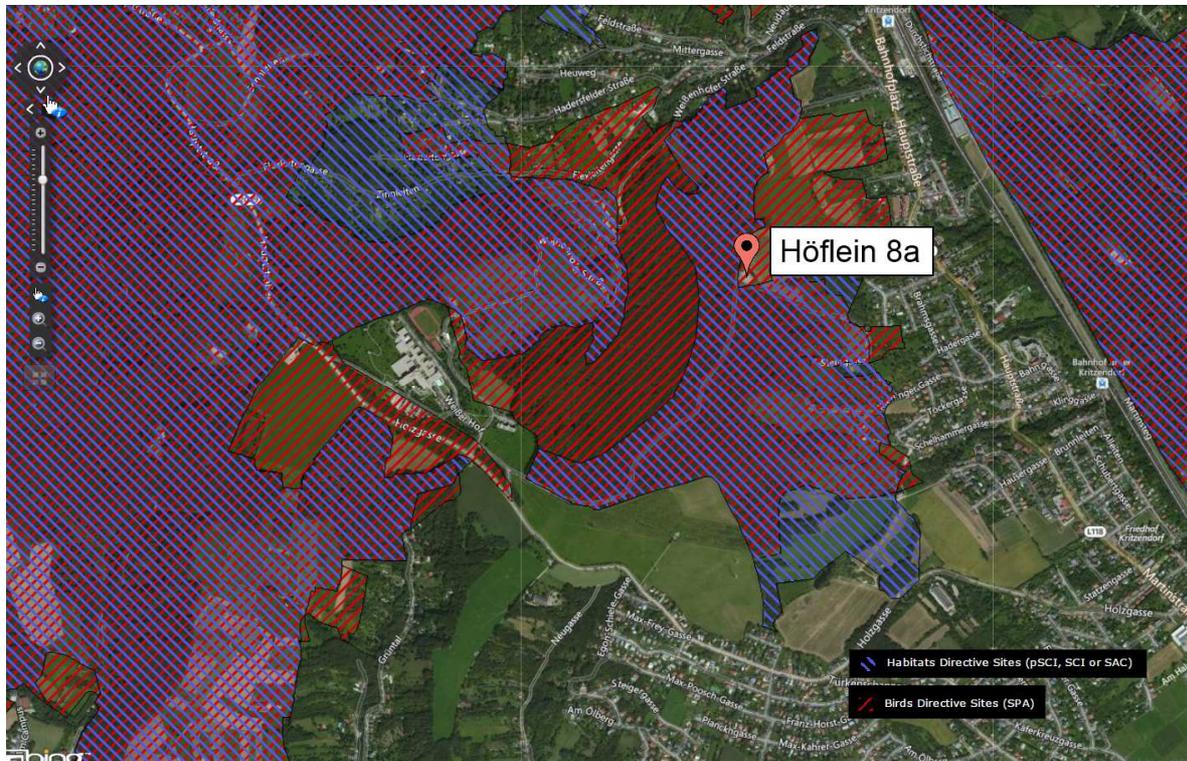
2.2 Lage des Vorhabens

2.2.1 Übersicht



2.2.2 Schutzgebiete

Das gegenständliche Bohrvorhaben liegt in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000:



Das Vorhaben liegt im Natura 2000-Europaschutzgebiet Wienerwald-Thermenregion, dieses ist sowohl nach der FFH-Richtlinie als auch nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen. Zudem sind für den Standort der Biosphärenpark „Wienerwald“ und das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ verordnet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und dem eingeholten Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz.

3.2 Die UVP-Behörde hat eine gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, um die Frage zu klären, ob zu erwarten ist, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Schutzgebiet Wienerwald-Thermenregion, Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3 Auszug aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.03.2017:

Befund

Die Sonde befindet sich am Rande des Waldes bei Höflein/Klosterneuburg in der Nähe des Weißen Hofes (Rehabilitationszentrum). Im Zuge der vorgesehenen Herstellung einer Tiefbohrung zur Wiederinbetriebnahme der Sonde ist die Vergrößerung des bestehenden Bohrplatzes auf ca. 1.300 m² für die Bohranlage, ca. 200 m² Parkplatzfläche, ca. 700 m² Humuslager und ca. 1.200m² geschotterter Fläche sowie ca. 650 m² Grünböschung vorgesehen. Vom Weißen Hof her ist eine Zufahrt über einen bestehenden Weg durch den Wald vorgesehen. Das gesamte Vorhaben liegt im Vogelschutzgebiet AT1211000 Wienerwald – Thermenregion, die Zufahrt im FFH-Schutzgebiet AT1211A00 Wienerwald – Thermenregion.

Rodungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich, der angrenzende Wald wird nicht beansprucht.

Die Bauzeit soll insgesamt etwa 19 Wochen dauern, davon etwa 8 Wochen für die Herstellung des Bohrplatzes auf dem bestehenden erweiterten Sondenplatz. Danach erfolgt Rückbau des Bohrplatzes.

Der Sondenplatz besteht aus einer befestigten Freifläche mit an zwei Seiten umgebendem Wald vom Typ Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald und angrenzenden Gehölzen vom Biotoptyp Naturnahe Hecken – Strauch- und Baumhecke, an einer Stelle reicht eine Wiese (Biotoptyp Frische artenreiche Mähwiese der Tieflagen) an die Fläche heran. Zwischen dem Wald und dem Sondenplatz verlaufen Wege am Waldrand, auf die aus dem Wald heraus der Forstweg stößt, der als Zufahrt vorgesehen ist. Diese vorgesehene Zuwegung entlang eines bestehenden Weges liegt im Waldtyp Mitteleuropäischer und Illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald. Nahe dem Weißen Hof liegt der Weg am Waldrand zu Intensivwiese und im letzten Abschnitt zu den Verkehrsflächen am Weißen Hof zwischen einem Laubbaummischforst und einer Laubbaumreihe zwischen Weg und Streuobstbestand (nicht vom Vorhaben betroffen).

Vom Vorhaben beansprucht werden am Standort neben dem Sondenplatz selbst (Biotoptyp Befestigte Freifläche) die Biotoptypen Intensiv bewirtschafteter Acker,

Strauch- und Baumhecke zu einer Wiese zu und Frische und Artenreiche Fettwiese der Tieflagen. Letzterer Biotoptyp wird durch Humuslagerplatz und Fahrstreifen mit 890 m² temporär und durch neue Böschungen mit ca. 300m² dauernd beansprucht. Die vom Vorhaben beanspruchten Biotoptypen am Sondenplatz liegen außerhalb des FFH-Schutzgebietes.

Entlang der Zufahrt im Wald werden keine Biotoptypen beansprucht, da die Forststraße für die Zufahrt ausreicht, nur am Sondenplatz selbst ist der Ausbau einer Zufahrtstropfete auf der befestigten Freifläche erforderlich.

Es ist physische Abgrenzung (Abplankung) des Baubereichs gegen nicht beanspruchte Flächen vorgesehen, abgehobener Humus soll separat auf Geotextil auf Bauzeit gelagert werden.

Als auswirkungsmindernde Maßnahme für die temporäre Inanspruchnahme einer Wiesenfläche angrenzend an die Sonde ist die Wiederaufnahme einschüriger Mahd nach Anfang Juli mit Entfernung des Schnittguts auf einer 0,8 ha großen verbrachten Wiese am Buchberg in der KG Weidling vorgesehen.

Auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund sind keine Gewässer vorhanden, das Gebiet ist aber naturgemäß Teil des Lebensraums von Amphibien und Reptilien im Wienerwald, v.a. Feuersalamander, Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrosch, Blindschleiche, Zauneidechse, Äskulapnatter und Ringelnatter. Beim Weißen Hof wurden in den Erhebungen für die Einreichunterlagen auch Grasfrosch und Ringelnatter festgestellt. Unter den Amphibien- und Reptilienarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie ist nur das Vorkommen der Gelbbauchunke je nach aktuellen Feuchteverhältnissen im angrenzenden Wald nicht auszuschließen. Es sind jedoch keine Laichgewässer beiderseits der Zuwegung zum Projektgelände vorhanden, so dass keine Wanderwege zu erwarten sind.

Vom Vorhaben werden keine Gebäude, Höhlen oder Bäume mit Höhlen beansprucht, die als Fortpflanzungsstätten oder Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Im Gebiet wurden anlässlich von Erhebungen auf dem Stand der Technik für die Einreichunterlagen (M. Plank in BIOME 2016) im Jahr 2016 insgesamt 13 Fledermausarten sicher nachgewiesen, es wird aber mit 21 Arten gerechnet, die das Gebiet aufsuchen. Davon sind 7 Arten in Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten

(Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr und Kleines Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase und Große Hufeisennase).

Die Wälder angrenzend an das Projektgebiet sind natürlich Lebensraum für die artenreiche Vogelfauna des Wienerwaldes. In den Erhebungen für die Einreichunterlagen wurden 33 Vogelarten festgestellt, weitere Arten sind zu erwarten (BIOME 2016; auch eigene Erhebungen aus dem Gebiet liegen vor). Unter den Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die im Vogelschutzgebiet Wienerwald-Thermenregion geschützt sind, wurden 5 Arten festgestellt: Der Grauspecht ist zerstreuter Brutvogel in den umgebenden Wäldern mit hohem Laubbaumanteil, der Halsbandschnäpper brütet vor allem in hochstämmigen älteren Buchenbeständen in der Umgebung, der Mittelspecht kommt in der weiteren Umgebung zerstreut vor, bevorzugt an älteren Eichen. Der Schwarzspecht ist verbreiteter häufiger Brutvogel im Wienerwald, und der Neuntöter ist Brutvogel an heckenartigen Waldsäumen zum Offenland hin. Vom Schwarzstorch, der zerstreut im Wienerwald brütet, wurde sowohl während der Erhebungen für die Einreichunterlagen (BIOME) als auch anlässlich eigener früherer Untersuchungen (2010) kein Horst gefunden. Der Wachtelkönig, ebenfalls eine Anhang I-Art im Schutzgebiet und Brutvogel auf Wienerwaldwiesen, wurde aktuell und auch bei eigener früherer Nachsuche im Gebiet (2010) nicht festgestellt, es ist auch kein Brutvorkommen vom den Wiesen und Brachen um den Weißen Hof bekannt.

Gutachten

Da vom Vorhaben lediglich eine Wiese angrenzend an den bestehenden Sondenplatz und an einen Forstweg angrenzende Gehölze beansprucht werden, sind keine im FFH-Schutzgebiet geschützten Lebensraumtypen betroffen. Insbesondere werden die im Schutzgebiet geschützten FFH-Biototypen 9130 Waldmeister-Buchenwald und 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald vom Vorhaben nicht beansprucht. Die vorgesehene Maßnahme der Wiederaufnahme der Mahd auf einer verbrachenden Wiese im Wienerwald ist geeignet, einen kleinräumigen Verlust eines Teiles einer Wiese am Rande des Wienerwaldes im Sinne einer vorgezogenen Maßnahme aufzuheben und nachteilige Auswirkungen auf den Biototyp im Gesamtraum zu verhindern.

Da vom Vorhaben keine Lebensräume von geschützten Amphibien- und Reptilienarten, insbesondere der im Gebiet geschützten Arten Alpenkammolch und Gelbbauchunke, beansprucht werden, sind Auswirkungen auf Laichgewässer und Vorkommen von geschützten Arten aus der FFH-Richtlinie für Bauphase und Betriebsphase auszuschließen. Auswirkungen durch erhöhten Fahrzeugverkehr in der Bauphase auf dem beanspruchten Forstweg auf Individuen von Gelbbauchunken, deren Wanderung trotz Fehlens naher Gewässer nicht auszuschließen ist, werden als gering erheblich eingestuft.

Da vom Vorhaben kein Wald beansprucht wird, ist Beeinträchtigung von Quartieren oder Wochenstuben von Fledermäusen auszuschließen. Auch Gebäude oder Höhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen, und Auswirkungen auf durchziehende und jagende Individuen sind durch die Veränderung der Struktur der Sonde auszuschließen. Auswirkungen durch vorübergehend erhöhte Störwirkung infolge Anwesenheit von Menschen und Lärm in den Abendstunden während der Bauzeit (möglicherweise auf Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr und Kleines Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase und Große Hufeisennase) werden als gering erheblich eingestuft. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Schutzgebiet geschützten Fledermausarten zu erwarten. Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für die Arten (jeweils Sicherung und Entwicklung der Populationen, der Wochenstuben und Quartiere, der Lebensräume – Wälder, Jagdgebiete, und von Leitstrukturen).

Da vom Vorhaben kein Wald und keine Brutplätze von Vögeln beansprucht werden, und da keine Brutplätze oder Lebensraumrequisiten von im Vogelschutzgebiet geschützten Vogelarten beansprucht oder beeinträchtigt werden, sind nachteilige Auswirkungen auf die Brutbestände und den Erhaltungszustand im Vogelschutzgebiet geschützter Vogelarten auszuschließen. Im Besonderen werden keine Brutbäume von Höhlenbrütern wie Schwarzspecht, Mittelspecht und Halsbandschnäpper und keine Gebüschsäume als Brutplatz des Neuntöters beansprucht. Der Wachtelkönig kommt im Gebiet nicht vor. Auswirkungen durch Lärm sind nicht zu erwarten, da nur Auswirkungen auf Vögel durch Dauerlärm ab einer bestimmten Intensität, wie sie an vielbefahrenen Straßen auftritt, bekannt sind. Derartige Lärmimmissionen in die Umwelt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Störwirkung in der Bauphase beschränkt sich auf vorhandene vom Menschen genutzte Flächen und Wege, und in

der Bauphase ist lokale Erhöhung der Störungsintensität zu erwarten, die jene der sonstigen forstwirtschaftlichen und touristischen Nutzung übertrifft, schon in der nahen Umgebung der Störquellen aber unerheblich ist. Auswirkungen auf Brutbestände oder wirksame Auswirkungen auf Aktionsräume oder Nutzungsbeziehungen sind auszuschließen, es ist keine relevante Zusatzbelastung zu erwarten. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Vögel im Vogelschutzgebiet zu erwarten, und das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch mit den Erhaltungszielen für geschützte Vogelarten im Vogelschutzgebiet.

Schlussfolgerung

Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter des Schutzgebiets Wienerwald Thermenregion zu rechnen, da von der Flächenbeanspruchung keine Brutplätze oder Fortpflanzungsstätten oder Vorkommensgebiete von im Schutzgebiet geschützten Tier- und Pflanzenarten, keine geschützten Lebensraumtypen und keine Arten aus den anhängender FFH-Richtlinie betroffen sind, und da Fernwirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter im Schutzgebiet auszuschließen sind.

Das Vorhaben beeinträchtigt den Schutzzweck des Schutzgebietes Wienerwald-Thermenregion nicht.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Auszug aus der Stellungnahme des BMWWF als mitwirkende Behörde vom 31.01.2017:

Aus den dem gegenständlichen Schreiben beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die OMV Austria Exploration & Production GmbH das Abteufen der Ablenkbohrung "Höflein 8a" aus dem bestehenden Bohrloch der Sonde "Höflein 8" beabsichtigt.

Das Abteufen der Ablenkbohrung "Höflein 8a" ist von begrenzter zeitlicher Dauer bei dem es aus Sicht der Montanbehörde Ost nur zu einem geringen Ressourcenverbrauch kommt.

4.3.2 Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06.02.2017:

Der Standort der Sondenertüchtigung befindet sich außerhalb von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten. Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.3.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 30.03.2017:

Dr. Taxler hat in seiner Stellungnahme vor allem die FFH-Arten der Fledermäuse, die auch kartiert wurden, als projektrelevant eingestuft. Weiters wäre für die Gelbbauchunke potentiell geringfügig eine Beeinträchtigung möglich. Bei den Vogelarten nach VS-RL werden temporäre Störungen für Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Halsbandschnäpper lokal aufgezeigt.

Aufgrund der Größe und Ausstattung des gesamten ausgewiesenen Gebietes kommt es jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Dieser Einschätzung schließt sich der nichtamtliche Sachverständige Dr. Kollar in nachvollziehbarer Weise an.

Im Hinblick auf die Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen die Feststellung erhoben, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Europaschutzgebietes führen kann.

Es ist jedoch ein Naturschutzverfahren zusätzlich durchzuführen, wobei hier auch auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insbesondere an dieser exponierten Stelle sehr nahe zum Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“ einzugehen sein wird.

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und dem sachverständigen Gutachten für Naturschutz.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist schlüssig und nachvollziehbar.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

6.1 Die Antragstellerin beabsichtigt eine Ablenkbohrung mit einer Endteufe von 3.017 m, die laut Antrag keine Probe- oder Erkundungsbohrung darstellt.

6.2 Anschließend wird bei Fündigkeit der Bohrung die Förderung des Erdgases im konsentierten Ausmaß fortgesetzt. Eine Kapazitätsausweitung bei der Förderung von Erdgas ist damit nicht verbunden.

6.3 Hydromechanisches Aufbrechen (Fracking) ist nicht vorgesehen.

6.4 Ein Zusammenhang mit einer Wasserversorgung ist nicht vorgesehen.

6.5 Der geplante Standort liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für

den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die

Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

...

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 28	a) Hydromechanisches Aufbrechen („Frac- Behandlung“) von Gesteinsschichten bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen;		b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, soweit nicht bereits durch lit. a erfasst, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten. Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Förderkapazität an Erdöl oder Erdgas in Tonnen bzw. Kubikmeter.
Z 29	a) Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von		c) Förderung von Erdöl Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei

	<p><i>mindestens 500 000 m³/d pro Sonde bei Erdgas;</i></p> <p><i>b) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2 000 t/d bei Erdöl und von mindestens 2 000 000 m³/d bei Erdgas; oder</i></p>		<p><i>Erdöl und von mindestens 250 000 m³/d pro Sonde bei Erdgas;</i></p> <p><i>d) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 000 000 m³/d bei Erdgas.</i></p> <p><i>(Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck.)</i></p>
--	---	--	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<p><i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABI. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschut-</i></p>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<p>zes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime,

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.		

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist das Anlegen einer Tiefbohrung und die anschließende Weiterförderung von Erdgas im konsentierten Ausmaß.

8.1.2 Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 28 und 29 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

8.1.3 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.4 Projektsgemäß wird eine Anlage zur Tiefbohrung neu errichtet und die Projektwerberin geht von einem Neuvorhaben aus.

8.1.5 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Neuvorhaben im Sinn des § 3 UVP-G 2000 auszugehen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 28 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt als Verfahren das hydromechanische Aufbrechen von Gesteinsschichten.

8.2.2 Ein solches Verfahren wird nicht angewandt.

8.2.3 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.3 Zum Tatbestand der Z 28 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Tatbestandsmäßig ist die Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.

8.3.2 Ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen (soweit nicht bereits durch lit a leg cit erfasst), der Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 leg cit erfassten Tätigkeiten.

8.3.3 Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine solche Anlage zur Tiefbohrung mit einer Endteufe von 3.017m.

8.3.4 Das Vorhaben liegt in einem Kategorie A – Gebiet.

8.3.5 Die genannten Ausnahmen kommen nicht zur Anwendung.

8.3.6 Der Tatbestand ist daher **erfüllt und eine Einzelfallprüfung durchzuführen**.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 29 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Da die Förderung nur im bisher genehmigten Ausmaß weiterbetrieben wird, gelangen die Tatbestände nicht zur Anwendung (keine Kapazitätsausweitung).

8.4.2 Die Tatbestände sind daher **nicht erfüllt**.

9 Einzelfallprüfung

9.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Schutzgebiet Wienerwald-Thermenregion, Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt.

9.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde das oben zitierte Sachverständigen-gutachten eingeholt.

9.3 Der Sachverständige für Naturschutz führt zusammengefasst in seinem Gutachten aus, dass mit keinen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter des Schutzgebiets Wienerwald Thermenregion zu rechnen ist, da von der Flächenbeanspruchung keine Brutplätze oder Fortpflanzungsstätten oder Vorkommensgebiete von im Schutzgebiet geschützten Tier- und Pflanzenarten, keine geschützten Lebensraumtypen und keine Arten aus den Anhängen der FFH-Richtlinie betroffen sind und Fernwirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter im Schutzgebiet auszuschließen sind. Das Vorhaben beeinträchtigt den Schutzzweck des Schutzgebietes Wienerwald-Thermenregion daher nicht.

9.4 Demgemäß ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Schutzgebiet Wienerwald-Thermenregion, Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, zu rechnen.

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 28 und Z 29 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 iZm § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 verwirklicht.

10.3 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Klosterneuburg z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Abteilung Wasserwirtschaft
5. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1 ,
1011 Wien
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur